



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2014/043</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>08.05.2014</b>	<b>öffentlich</b>

### Benennung weiterer Bürgermeisterstellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

#### Beschlussvorschlag:

Neben den gewählten Bürgermeistern werden folgende weitere Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO benannt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die weiteren Bürgermeisterstellvertreter erhalten für jeden Tag der Vertretung 113,93 € Entschädigung. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist entsprechend anzupassen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



**Sachverhalt:**

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Bürgermeisterstellvertreter bestellen.

Der Stadtrat kann hiervon Gebrauch machen, um eine Handlungsunfähigkeit zu vermeiden, falls alle Bürgermeister gleichzeitig verhindert wären.

Die weiteren Stellvertreter sind keine Kommunalen Wahlbeamten und werden aus der Mitte des Stadtrats durch einfachen Beschluss festgelegt. Die Festlegung kann namentlich aber auch durch Regelung, z.B. in der Reihenfolge beginnend mit dem jeweils an Lebensjahren ältesten Stadtratsmitglied, festgelegt werden.

Eine Tätigkeit in weiterer Bürgermeisterstellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO kann im Rahmen satzungsmäßiger Entschädigung gemäß Art. 20a Abs. 1 GO berücksichtigt werden. Für den Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme der weiteren Stellvertretung ist es angemessen, die gleiche Entschädigungsleistung festzulegen wie bei der Vertretung durch die weiteren Bürgermeister außerhalb der Pauschalentschädigung (siehe VL 047/2011).